

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. S. 100) hat der Gemeinderat am 29.04.2026 folgende 2.Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen.

### **Artikel 1**

Der **§ 1 Allgemeines**, Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

### **Artikel 2**

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2)**  
der Gemeinde Südharz vom 15.04.2026

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr/ Pauschbetrag EURO</b>
8.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	8,80
8.2.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	8,80
8.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	8,80
9.4.1.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB: - für nach Grundsteuer A besteuerte Grundstücke - für nach Grundsteuer B besteuerte Grundstücke	45,00 60,00
9.6.1.	Aufgrabungsgenehmigungen / Schachtscheine	70,00
9.10.	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 StrG LSA	33,90

### Artikel 3

#### **Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2)** der Gemeinde Südharz vom 31.03.2026

Die laufenden Nummern 10. Abwasserbeseitigung und 11. Trinkwasserversorgung werden gestrichen. Die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend angepasst.

### Artikel 4

#### **Inkrafttreten**

Diese 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Südharz, den 30.04.2026

  
\_\_\_\_\_  
Peter Kohl  
Bürgermeister



**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)**  
der Gemeinde Südharz vom 29.04.2026

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EURO
A	<b>Allgemeine Verwaltungskosten<sup>1</sup></b>	
1.	<b>Abschriften, Ausfertigungen, Ersatzurkunden, Zweitschriften (Duplikate)</b> Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	3,00
1.2.	im Format DIN A 4	5,00
1.3.	Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite mindestens	1,70 4,60
1.4.	in anderen Fällen	20 bis 151
2.	<b>Fotokopien, Lichtpausen, Datenträger</b>	
2.1.	<b>Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß</b>	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite ab 10 Seiten je Seite ab 50 Seiten je Seite ab 100 Seiten je Seite	0,80 0,40 0,20 0,07
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite ab 10 Seiten je Seite ab 50 Seiten je Seite ab 100 Seiten je Seite	1,90 1,00 0,47 0,20
2.1.3.	Fotokopien farbig, bis zum Format DIN A3 je Seite ab 10 Seiten je Seite ab 50 Seiten je Seite ab 100 Seiten je Seite	3,85 1,90 1,00 0,50
2.1.4	Kopieren auf elektronischen Speichermedien, Datenträge	10,00

<sup>1</sup> Die Allgemeinen Verwaltungskosten sind der aktuellen Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt angepasst (vgl. GVBl. LSA Nr. 20 vom 26.10.2012)

Anmerkungen zu Tarifstelle 3: Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse sind in folgenden Angelegenheiten gebührenfrei: 1. Arbeits- und Dienstleistungssachen, 2. Gnadensachen, 3. Jugendamtsurkunden nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), 4. Kriegsofopferfürsorge, 5. Nachweis der Bedürftigkeit, 6. Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen, 7. Toten- und Beerdigungsscheine, 8. Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen, 9. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengelder, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, 10. Haftnachweise und Rehabilitierungen, 11. Zwangsaussiedlungen.

3.	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	6,00
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	7,00
3.1.3.	Beglaubigte Abschriften aus Personenstandsbüchern	10,00
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 – 151,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 – 50,00
4.	<b>Gewährung von Einsichtnahmen und Zur-Verfügung-Stellung von Informationen/Unterlagen in sonstiger Weise</b>	
4.1.	Gewährung von Einsichtnahmen auch in maschinenlesbare oder verfilmte Unterlagen	0 bis 1000*
4.2.	Zur-Verfügung-Stellung von Informationen/Unterlagen in sonstiger Weise * Bemessung nach dem jeweils angefallenen Zeitaufwand, soweit nicht im Einzelfall von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwandes abzusehen ist.	0 bis 2000*
5.	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b> Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand
6.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Gutachterliche Stellungnahmen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen,</b> für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen sind	29,00 – 3019,00
7.	<b>Rechtsbehelfe</b> Entscheidungen über Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist	29,00 – 500,00

	und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt und der Widerspruchsführer trotz Mitteilung der Ablehnungs-/Zurückweisungsgründe den Widerspruch auch nach Fristsetzung nicht zurücknimmt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	
<b>B</b>	<b>Besondere Verwaltungskosten</b>	
<b>8.</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	
8.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	8,80
8.2.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	8,80
8.3.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
8.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	8,80
<b>9.</b>	<b>Bauverwaltung u.a.</b>	
9.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
9.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 9.1. und 9.2. fallen	10,00 – 51,00
9.4.	<b>Ausstellung von Negativzeugnissen, Liegenschaftsnachweisen, Zustimmungserklärungen, Bearbeitung von Dienstbarkeiten</b>	
9.4.1.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB <sup>5</sup>	

<sup>5</sup> Die Gebühr wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die der Erteilung des Zeugnisses vorgeschaltete Prüfung der Gemeinde, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob sie dieses gegebenenfalls ausüben will, überwiegend der Sicherung der gemeindlichen Bauleitplanung dient. Dieses mit dem Einsatz des Instruments des Vorkaufsrechtes verfolgte Ziel der Sicherung und Durchführung der Planung, der Baulandbeschaffung, der Verhinderung von Bodenpreissteigerungen und Bodenspekulationen sowie der Vermeidung von Enteignungen stellt nämlich nicht die gebührenpflichtige Amtshandlung dar. Diese ist vielmehr ausschließlich die auf Antrag erfolgte Erteilung des Zeugnisses über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes. Die Erteilung dieses Zeugnisses ist nicht Teil der Prüfung und Entscheidung über

	-für nach Grundsteuer A besteuerte Grundstücke	45,00
	-für nach Grundsteuer B besteuerte Grundstücke	60,00
9.4.2.	Unterstützung bei der Ausstellung von Liegenschaftsnachweisen aus dem Geoinformationssystem	14,50
9.4.3.	Bearbeitung von Dienstbarkeiten	75,00
9.4.4.	Zustimmungserklärung zu Bauerlaubnisverträgen	35,00
9.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Unterlagen mit einem Umfang von	
9.5.1.	0 – 100 Blatt	20,00
9.5.2.	100 – 200 Blatt	30,00
9.5.3.	200 – 300 Blatt	40,00
9.5.4.	300 – 400 Blatt	50,00
9.5.5.	400 – 500 Blatt	60,00
9.5.6.	500 – 1000 Blatt	85,00
9.6.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	14,50 - 30,00
9.6.1.	Aufgrabungsgenehmigungen / Schachtscheine	70,00
9.7.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	14,50 - 30,00
9.8.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	14,50 - 30,00
9.9.	Bearbeitung von Bauunterlagen gem. § 68 BauO Genehmigungs-freistellung,	14,50 - 30,00
9.9.1.	soweit kein erhöhter Aufwand erforderlich ist.	75,00
9.9.2.	bei erhöhtem Aufwand	nach Zeitaufwand
9.10.	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 StrG LSA	33,90
9.11.	Beseitigungsanordnung wegen unerlaubter Benutzung einer Straße nach § 20 StrG LSA	26,00

die Ausübung des Vorkaufsrechts, auch wenn sich das Ergebnis der Prüfung in dem Zeugnis niederschlägt (vgl. Driehaus; Kommentar zum Kommunalabgabenrecht; Verlag Neue Wirtschaftsbrieft, Loseblattausgabe Stand: März 2000; § 5 RNr. 21).

9.12.	Genehmigung für bauliche Anlagen nach § 24 Abs. 6 StrG LSA	20,00 - 150,00
9.13.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 9 StrG-LSA	25,00 - 200,00
	<b>Hauptamt</b>	
10.	Fund nach Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB)	
10.1.	Verwahrung von Fundgegenständen (§§ 967, 978 Abs. 1)	
10.1.1.	bei einem Schätzwert von 5 Euro bis 25 Euro	2,60
10.1.2.	bei einem Schätzwert von über 25 Euro bis 500 Euro	
10.1.2.1.	für die Dauer von bis zu vier Wochen	10 v. H. des Schätzwertes
10.1.2.2.	für die Dauer von mehr als vier Wochen	15 v. H. des Schätzwertes
10.1.3.	bei einem Schätzwert von über 500 Euro	
10.1.3.1.	für die Dauer von bis zu vier Wochen	5 v. H. des Schätzwertes Mind. 50 und höchstens 250
10.1.3.2.	für die Dauer von mehr als vier Wochen  Anmerkungen zu Tarifstelle 14.1: Gebührenschildner ist der Empfangsberechtigte im Sinne des § 965 (bzw. der Finder, sofern er nach § 973 das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt). Gegenüber dem Finder kann die Verwahrungsgebühr mit Ausnahme der Mindestgebühr um bis zu 10 v. H. ermäßigt werden. Neben der Verwahrungsgebühr sind 1. bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung, 2. bei Fundtieren die Aufwendungen für den Transport, für Futter und für den Tierarzt, 3. bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung gegebenenfalls als besondere Auslage zu erheben.	10 v. H. des Schätzwertes Mind. 75 und höchstens 500
10.2.	Bescheinigung	2,60